

Geschäftsordnung

Stand: 15.03.2005

der PARITÄTISCHEN

Qualitätsgemeinschaft

Dienstleister am Arbeitsmarkt

des PARITÄTISCHEN Landesverbandes NRW e.V.

Der Vorstand des PARITÄTISCHEN Landesverbandes NRW e.V. hat einen Grundsatzbeschluss zur Qualitätsentwicklung im Verband gefasst und die Landesgeschäftsführung mit dessen Umsetzung beauftragt. Diese hat beschlossen, PARITÄTISCHE QUALITÄTSGEMEINSCHAFTEN zu gründen und sie zum Bestandteil der verbandlichen Gesamtstruktur zu machen.

PARITÄTISCHE QUALITÄTSGEMEINSCHAFTEN sind Ausdruck des Bestrebens des PARITÄTISCHEN Landesverbandes NRW e.V. und seiner Mitgliedsorganisationen, in allen Feldern der sozialen Arbeit beispielgebende dauerhafte Verfahren der Qualitätssicherung und -weiterentwicklung zu verankern. Damit soll gewährleistet werden, dass die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen in den Mitgliedergruppen zu einer gemeinsamen Qualitätsentwicklung im PARITÄTISCHEN führen.

Vor diesem Hintergrund ist die Gründung der PARITÄTISCHEN QUALITÄTSGEMEINSCHAFT **Dienstleister am Arbeitsmarkt** zu verstehen. Sie hat Modellcharakter. Ihre Wirkungsweise soll nach Ablauf einer Erprobungsphase von zwei Jahren kritisch überprüft werden.

§ 1 Name

Die Qualitätsgemeinschaft trägt den Namen: „PARITÄTISCHE QUALITÄTSGEMEINSCHAFT **Dienstleister am Arbeitsmarkt** (im folgenden kurz: „Qualitätsgemeinschaft“ genannt)

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Qualitätsgemeinschaft ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Dienstleistungsorganisationen, die zum Fachgebiet Arbeit des PARITÄTISCHEN Landesverbandes NRW e.V. gehören. Diese Dienstleister

halten u.a. Beratungs-, Qualifizierungs-, Beschäftigungs- und / oder Vermittlungsangebote für verschiedene, insbesondere benachteiligte Zielgruppen des Arbeitsmarktes vor.

- (2) Das Ziel der Qualitätsgemeinschaft ist es, die Einrichtungen ihrer Mitglieder fachlich, wirtschaftlich und organisatorisch zu sichern und weiterzuentwickeln. Dies geschieht insbesondere durch die gemeinsam betriebene Einführung eines Qualitätsmanagementsystems. Ein weiteres Ziel der Qualitätsgemeinschaft ist die Vernetzung und der fachliche Austausch sowie das „Von einander Lernen“ der beteiligten Dienstleistungsorganisationen.
- (3) Die Qualitätsgemeinschaft entwickelt Dokumente, Methoden und Instrumente, die geeignet sind, die Qualität der Dienstleistungen in den Einrichtungen weiterzuentwickeln und zu sichern. Sie dienen ferner dazu, den Leistungsstandard der Einrichtungen zu beschreiben und ihren KundInnen, InteressenspartnerInnen und externen Dritten transparent zu machen. Sie ermöglichen zudem eine externe Überprüfung.
- (4) Über Maßnahmen und Entwicklungsschritte der Qualitätsgemeinschaft wird die Öffentlichkeit in geeigneter Weise informiert. Näheres legt der Qualitätsausschuss fest, gegebenenfalls in Kooperation mit der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit des PARITÄTISCHEN Landesverband NRW e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Qualitätsgemeinschaft kann jedes Mitglied des PARITÄTISCHEN Landesverband NRW e.V. werden, das Träger einer entsprechenden Einrichtung ist, das
 - die Geschäftsordnung
 - und die Beitragsordnung anerkennt,
 - die Voraussetzungen hinsichtlich der Qualitätskenntnisse erfüllt
 - und sich zu einer kontinuierlichen Mitarbeit an der Qualitätsgemeinschaft auch innerhalb der Arbeitsgruppen verpflichtet.
- (2) Organisationen, die im Aufnahmeverfahren beim PARITÄTISCHEN Landesverband NRW e.V. stehen, kann im Einzelfall nach einer

Prüfung die Mitgliedschaft in der Qualitätsgemeinschaft gewährt werden.

- (3) Ein Aufnahmeantrag ist an die Geschäftsführung der PARITÄTISCHEN Qualitätsgemeinschaft zu richten. Diese informiert die Dienstleister über Grundsätze, Aufgaben und Gremien. Über den Antrag entscheidet die Qualitätskonferenz. Der Beitritt zur Qualitätsgemeinschaft erfolgt in der Regel zum Beginn eines Geschäftsjahres. Bei ausreichender Nachfrage können weitere Mitglieder im laufenden Geschäftsjahr aufgenommen und in einer entsprechenden neuen Arbeitsgruppe zusammengeschlossen werden. Der übliche Jahresbeitrag sowie ggf. weitere Entgelte und Kostenumlagen werden ab Datum der Aufnahme fällig.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, wenn dieser bis zum 30.09. schriftlich erklärt wird;
 - durch Kündigung, die durch den Qualitätsausschuss empfohlen und von der Qualitätskonferenz vollzogen wird, wenn die Aufnahmevoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Bevor die Qualitätskonferenz die Kündigung definitiv ausspricht, gibt sie dem zu kündigenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme.
 - durch Ausschluss, wenn das Mitglied mit Beitrags- oder weiteren finanziellen Verpflichtungen mehr als 3 Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss wird vom Qualitätsausschuss empfohlen und von der Qualitätskonferenz vollzogen. Vor dem definitiven Ausschluss wird dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Qualitätskonferenz gegeben. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Ein vom Qualitätsausschuss abgelehnter Antragsteller hat das Recht, die Qualitätskonferenz anzurufen. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft bzw. das Antragsverfahren.

§ 4 Beiträge und sonstige finanzielle Verpflichtungen

- (1) Die Mitglieder zahlen jährlich Beiträge nach Maßgabe der von der Qualitätskonferenz beschlossenen Beitragsordnung. Der Beitrag ist bis zum 30. September des lfd. Jahres auf ein entsprechendes Konto des PARITÄTISCHEN Landesverband NRW e.V. zu zahlen. Weitere Kosten sind im Einzelfall nach Beschluss der Qualitätskonferenz auf die Mitglieder umzulegen.

- (2) Die Geschäftsführung der Qualitätsgemeinschaft unterrichtet fortlaufend über die finanzielle Entwicklung der Qualitätsgemeinschaft auf der Grundlage der gebuchten Aufwendungen und Erträge. Sie legt eine Jahresrechnung sowie eine Kalkulation für das kommende Jahr vor. Beides bildet die Grundlage für die Entscheidung über die Beiträge und Umlagen.

§ 5 Gremien

Die Gremien der Qualitätsgemeinschaft sind:

- die Qualitätskonferenz
- der Qualitätsausschuss
- Arbeitsgruppen
- die Geschäftsführung

§ 6 Qualitätskonferenz

- (1) Die Qualitätskonferenz ist das oberste beschlussfassende Gremium der Qualitätsgemeinschaft. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, wenn die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Ihre Mitglieder sind die geschäftsführenden VertreterInnen der Mitgliedsorganisationen.
- (2) Die Qualitätskonferenz beschließt insbesondere die für alle Mitglieder verbindlichen Grundlagen und Verfahren zur Qualitätsentwicklung und -sicherung und schreibt diese fort. Sie legt Methoden fest, um die Qualitätsentwicklung bei einzelnen Mitgliedern zu überprüfen. Sie beschließt Kriterien für die Selbstverpflichtung der Mitglieder zum internen Qualitätsmanagement.
- (3) Die Qualitätskonferenz beschließt die Beitragsordnung auf Vorschlag der Geschäftsführung.
- (4) Zur Qualitätskonferenz wird mindestens einmal jährlich schriftlich durch die Geschäftsführung eingeladen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin. Der Qualitätsausschuss berät die Geschäftsführung im Hinblick auf die Beratungsgegenstände der Qualitätskonferenz.

- (5) Beschlussfähigkeit liegt mit den anwesenden Mitgliedern vor, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (6) Stimmberechtigte Teilnehmer sind alle Mitglieder.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Die Qualitätskonferenz fasst Beschlüsse nach § 6 (2) mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit, alle anderen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (9) Die Sitzungen werden durch die Geschäftsführung der Qualitätsgemeinschaft oder eine von der Qualitätskonferenz benannte Vertretung geleitet.
- (10) Eine außerordentliche Qualitätskonferenz ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.
- (11) Über die Beschlüsse der Qualitätskonferenz ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom/von der ProtokollführerIn und vom/von der VersammlungsleiterIn unterschrieben wird. Wenn innerhalb von vier Wochen nach Versand des Protokolls kein Widerspruch bei der Geschäftsführung der Qualitätsgemeinschaft eingeht, gilt das Protokoll als genehmigt. Über den Widerspruch entscheidet der Qualitätsausschuss.

§ 7 Qualitätsausschuss

- (1) Der Qualitätsausschuss arbeitet im Rahmen der Vorgaben der Qualitätskonferenz.
- (2) Der Qualitätsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - den gewählten SprecherInnen aus den Arbeitsgruppen und
 - der Geschäftsführung der Qualitätsgemeinschaft.
- (3) Die Mitglieder des Qualitätsausschusses werden für zwei Jahre gewählt. Bis zur Wahl von NachfolgerInnen bleiben die gewählten Personen im Amt.
- (4) Der Qualitätsausschuss bereitet die Sitzung der Qualitätskonferenz vor und führt deren Beschlüsse aus. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen sind in geeigneter Form zu berücksichtigen.

- (5) Sitzungen des Qualitätsausschusses finden nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich statt. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (7) Der Qualitätsausschuss regelt seine Geschäfte selbst.
- (8) Der Qualitätsausschuss empfiehlt der Qualitätskonferenz Aufnahmen von neuen Mitgliedern, Kündigungen vorzunehmen und Ausschlüsse auszusprechen.

§ 8 Arbeitsgruppen

- (1) Die Qualitätskonferenz setzt Arbeitsgruppen ein. Ihre Mitglieder sind die von den Mitgliedern eingesetzten Qualitätsbeauftragten.
- (2) Die Arbeitsgruppen wählen eine/n bis zwei Mitglieder des Qualitätsausschusses.
- (3) Über die Ergebnisse der Sitzungen der Arbeitsgruppen werden schriftliche Protokolle angefertigt. Diese werden in der folgenden Arbeitsgruppensitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Geschäfte werden in der Regel durch die zuständige FachberaterIn des PARITÄTISCHEN geführt.
- (2) Die Geschäftsführung ist im Rahmen des mit dem PARITÄTISCHEN Landesverband NRW e.V. vereinbarten Aufgabenumfangs an die Beschlüsse der Qualitätskonferenz und des Qualitätsausschusses gebunden und setzt diese um.

§ 10 Weitere Bestimmungen

- (1) In Angelegenheiten, welche die verbandliche Aufgabenstellung und Organisationsstruktur des PARITÄTISCHEN Landesverband NRW e.V. berühren oder in Fragen von verbandspolitischer Bedeutung, kann die Qualitätsgemeinschaft nicht tätig werden.

Die sich hieraus ergebenden Aufgaben sind in der Satzung des PARITÄTISCHEN Landesverband NRW e.V. geregelt.

- (2) Änderungen der Geschäftsordnung können von der Geschäftsführung des PARITÄTISCHEN Landesverband NRW e.V. – nur auf Vorschlag einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Stimmen der Qualitätskonferenz– vorgenommen werden.
- (3) Eine Auflösung der Qualitätsgemeinschaft ist nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder möglich. Die Beschlussfassung muss in der Einladung angekündigt werden.
- (4) Bei der Auflösung fällt das Vermögen an den PARITÄTISCHEN Landesverband NRW e.V.
- (5) Die Qualitätsgemeinschaft wendet in ihrer Arbeit die Prinzipien von Gender Mainstreaming an.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Einstimmig beschlossen durch die Gründungsversammlung der PARITÄTISCHEN Qualitätsgemeinschaft **Dienstleister am Arbeitsmarkt** am 23.03.04.